

**Informationen zum Umgang mit zweisprachigen Wörterbüchern in den modernen Fremdsprachen im Hinblick auf das Landesabitur (Häufig gestellte Fragen)**

Ab dem Landesabitur 2011 sind den Prüflingen in der schriftlichen Abiturprüfung in den modernen Fremdsprachen sowohl ein einsprachiges als auch ein zweisprachiges Wörterbuch als Hilfsmittel während der gesamten Prüfung zur Verfügung zu stellen. Nachfolgend finden Sie Antworten zu den in diesem Zusammenhang häufig gestellten Fragen.

1. *Handelt es sich bei den zweisprachigen Wörterbüchern um solche, die Einträge in Fremdsprache-Deutsch und Deutsch-Fremdsprache enthalten oder solche, die nur eine Richtung enthalten?*  
Gemeint sind Wörterbücher, die beide Übersetzungsrichtungen enthalten.
2. *Einige Wörterbücher enthalten auch weitergehende inhaltliche Informationen (z. B. zum American Dream). Sind diese Wörterbücher zugelassen?*  
Ja, diese Wörterbücher sind zugelassen. Die Verwendung von Prüfungs- und Klausurentrainern ist nicht erlaubt.
3. *Handelt es sich bei der Angabe „150.000 Stichwörter“ um eine genaue Angabe oder darf diese Zahl über- oder unterschritten werden?*  
Da Unterschiede in der Zählung von Wörterbucheinträgen zwischen den Verlagen nicht ausgeschlossen werden können, ist die Zahl 150.000 als Richtwert mit einer Toleranz von  $\pm 20\%$  zu verstehen. Die Zahl umfasst alle Stichwörter in beiden Übersetzungsrichtungen (also rd. 75000 pro Übersetzungsrichtung).
4. *Sind nur bestimmte Ausgaben für das Abitur zugelassen?*  
vgl. Punkt 2, 3; nicht zugelassen sind elektronische Wörterbücher. Im Übrigen sind Wörterbücher in Hessen derzeit vom Zulassungsverfahren für Schulbücher ausgenommen.
5. *Ab wann ist der Einsatz zweisprachiger Wörterbücher in der Oberstufe erlaubt? Sollte ihr Gebrauch bereits vor dem Abitur in den Klausuren geübt werden?*  
Die Vermittlung des selbstständigen Umgangs mit (ein- und) zweisprachigen Wörterbüchern ist gemäß der entsprechenden Fachlehrpläne fester Bestandteil des Fremdsprachenunterrichts in beiden Sekundarstufen.  
Der Umgang mit ein- und zweisprachigen Wörterbüchern muss daher auch im Hinblick auf die Abiturprüfung im Unterricht angemessen vorbereitet werden. Den Schülerinnen und Schülern kann zu diesem Zweck in der gymnasialen Oberstufe (Einführungs- und Qualifikationsphase) nach Beschluss der Fachkonferenz in den Klausuren die Verwendung eines zweisprachigen Wörterbuches gestattet werden. Insbesondere in den Leistungskursen sollte für die Klausur unter Abiturbedingungen gemäß §14 Abs. 12 VOGO/BG bzw. §9 Abs. 11 OAVO auch ein zweisprachiges Wörterbuch als Hilfsmittel zugelassen werden.
6. *Muss die Schule ein- und zweisprachige Wörterbücher in der Abiturprüfung zur Verfügung stellen?*  
Ja. Die für die Lösung der Aufgaben erforderlichen Hilfsmittel werden gem. § 36 VOGO/BG bzw. § 32 OAVO allen Schülerinnen und Schülern von der Schule zur Verfügung gestellt. Als Hilfsmittel in den modernen Fremdsprachen sind gem. Anlage 11 Abschnitt 6.6 VOGO/BG einsprachige Wörterbücher zur Verfügung zu stellen, gemäß Durchführungsbestimmungen zum Landesabitur 2011 vom 20. Mai 2010, ABl. S. 170ff., zusätzlich auch zweisprachige. Dies gilt für schriftliche wie mündliche Prüfungen im Landesabitur.
7. *Dürfen Schülerinnen und Schüler auch eigene Wörterbücher im Abitur mitbringen?*  
Die Prüflinge können eigene Exemplare benutzen, sofern sichergestellt ist, dass diese keine zusätzlichen Eintragungen enthalten (vgl. Durchführungsbestimmungen zum Landesabitur 2011).
8. *Müssen die Wörterbücher vorher eingesammelt und auf eigene Notizen der Schülerinnen und Schüler hin kontrolliert werden?*  
Die Schule stellt sicher, dass die Wörterbücher keine zusätzlichen Eintragungen enthalten. Die Umsetzung dieser Bestimmung obliegt der Schule.